

Fremdherrschaft an der Ruhr

Die französische Invasion

In der Notifikation, die die französische und belgische Regierung an dem Tage in Berlin überreichen ließen, an dem Frankreichs Truppen nach Essen marschierten, hieß es, dass die französische Regierung beschlossen habe, eine aus Ingenieuren bestehende und mit den erforderlichen Vollmachten zur Beaufsichtigung der Tätigkeit des Kohlensyndikats versehene Kontrollkommission ins Ruhrrevier zu entsenden. Die französische Regierung, so wurde weiter gesagt, lege Wert darauf zu erklären, dass sie gegenwärtig nicht daran denke, zu einer militärischen Operation oder zu einer Besetzung politischer Art zu schreiten. Sie lasse ins Ruhrgebiet nur die zum Schutze der Mission und zur Sicherstellung der Ausführung ihres Auftrages erforderlichen Truppen einrücken.

Nach dieser Erklärung schien es fast, als habe ein letzter Rest von Rechtsbewusstsein und Schamgefühl die französische Regierung doch davon abgehalten, aus dem Versailler Verträge die Befugnis für sich abzuleiten, ein entwaffnetes wehrloses Volk mitten im Frieden, ohne Kriegserklärung und unter formaler Aufrechterhaltung des abgeschlossenen Friedensvertrages mit Krieg zu überziehen. Aber die Tatsachen der Invasion standen mit den Erklärungen jener Notifikation in schreiendem Widerspruch. Eine ganze Armee zog mit allen Kriegswerkzeugen, mit Kavallerie und Artillerie, mit Tanks, Fliegern und Sanitätskolonnen ins Ruhrgebiet ein, und die Befehlshaber dieser Armee beanspruchten alle Herrschaftsrechte, die im Kriege fremde Militärgewalt im besiegten oder eroberten Lande auszuüben gewohnt ist. Die typischen Züge der kriegerischen Okkupation traten von Tag zu Tag deutlicher in Erscheinung, und es entsprach durchaus der Situation, dass sich die Vertreter der deutschen Zivilbevölkerung den Forderungen der „feindlichen“ Kommandeure gegenüber alsbald auf die Schutzbestimmungen der Haager Landkriegsordnung berufen mussten. Es war und ist ein richtiger Krieg; und wenn die Franzosen mit Worten leugneten, dass sie Krieg führten, so unterstrichen sie nur damit das empörende Unrecht, das in ihrem wirklichen Handeln lag.

Offener Vertragsbruch

Die deutsche Regierung berief ihre Botschafter aus Paris und Brüssel ab — unter dem Zwange der Verhältnisse war sie leider nicht in der Lage, die diplomatischen Beziehungen mit den beiden vertragsbrüchigen Mächten völlig abzubrechen — und beantwortete die französisch-belgische Notifikation mit einer Protestnote, in der erklärt wird, die deutsche Regierung müsse den Schleier zerreißen, den die französische Regierung mit der in ihrer Notifikation enthaltenen Darstellung über den wahren Charakter ihres Vorgehens zu werfen suche. Die Aktion, die Frankreich auf die deutschen „Verfehlungen“ bei den Holz- und Kohlenlieferungen zu stützen suche, sei von vornherein unzulässig, weil für die Rückstände bei diesen Lieferungen durch Entscheidung der Reparationskommission vom 21. März 1922 lediglich der Ausgleich für Barzahlungen vorgesehen sei. Sie widerspreche aber auch ganz allgemein den Vorschriften der Paragraphen 17 und 18 der Anlage II des Teils VIII des Versailler Vertrages, die nur wirtschaftliche und finanzielle, keine militärischen Sanktionen und nur gemeinsame Aktionen aller an den Reparationen beteiligten alliierten Mächte, nicht Massnahmen einzelner Mächte, gestatte. „Vergeblich“, so heisst es in der deutschen Note weiter, „versucht die französische Regierung, die Schwere dieses Vertragsbruches dadurch zu verhüllen, dass sie der Aktion eine friedliche Benennung gibt. Die Tatsache, dass eine Armee in kriegsmässiger Zusammensetzung und Bewaffnung die Grenzen des unbesetzten deutschen Gebietes überschreitet, kennzeichnet das französische Vorgehen als eine militärische Aktion. Hieran wird nichts geändert durch die Erklärung, dass Frankreich keine militärische Operation oder Besetzung mit politischem Charakter beabsichtige, eine Erklärung, die übrigens nicht unbedingt, sondern nur für den gegenwärtigen Augenblick, ausgesprochen wird.



Einmarsch der französischen Truppen in Essen
Kavallerie auf dem Essener Marktplatz



Panzer-Autos

Phot. Graudenz

Deutschlands Protest

Die deutsche Regierung stellt fest, dass die französische Regierung als einzigen sachlichen Anlass für diesen Vertragsbruch die Tatsache heranzuziehen vermag, dass Deutschland für das Jahr 1922 mit verhältnismässig geringen Mengen bei der Lieferung von Holz und Kohle im Rückstande geblieben ist. Nach den ungeheuren Leistungen, die Deutschland in Erfüllung der Waffenstillstandsabkommen und des Vertrages von Versailles unter äusserster Anspannung und bis zur Erschöpfung seiner Leistungsfähigkeit vier Jahr lang bewirkt hat, genügen diese geringfügigen Rückstände der französischen Regierung, um mit starkem militärischen Aufgebot in deutsches Gebiet einzudringen und die Hand auf den wichtigsten Besitz der deutschen Wirtschaft zu legen.

Die deutsche Regierung erhebt gegen die Gewalt, die hiermit einem wehrlosen Volke angetan wird, vor der ganzen Welt feierlichen Protest. Sie kann sich gegen diese Gewalt nicht wehren. Sie ist aber nicht gewillt, sich dem Friedensbruch zu fügen oder gar, wie ihr angesonnen wird, bei der Durchführung der französischen Absichten mitzuwirken. Sie weist diese Zurechnung zurück. Die Verantwortung für alle entstehenden Folgen fällt allein auf die Regierungen, die den Einmarsch vollzogen haben. Diese Folgen haben sich bereits in einer weiteren Entwertung der Mark und einer sprunghaften Steigerung aller Preise in Deutschland gezeigt; die künftigen wirtschaftlichen und politischen Folgen sind unüberschaubar. Solange der vertragswidrige Zustand, geschaffen durch den gewaltsamen Eingriff in das Zentrum der deutschen Wirtschaft, andauert und seine tatsächlichen Folgen nicht beseitigt sind, ist Deutschland nicht in der Lage, Leistungen an diejenigen Mächte zu bewirken, die jenen Zustand herbeigeführt haben.

Keine Reparationsleistungen!

Die Ankündigung der Einstellung der Reparationsleistungen wurde prompt verwirklicht. Die wichtigsten dieser Leistungen sind die Lieferungen von Reparationskohle an Frankreich und Belgien. Sie wurden durch telegraphische Anordnung des Reichskohlenkommissars verboten. Und während sich in Berlin der Reichs-



Profesikundgebungen gegen die Ruhrbesetzung in Berlin

Phot. Sennecke